DSGVO-INFO

DIE UMFASSENDE INFORMATIONSPLATTFORM

STIFTUNG DATENSCHUTZ

Datenschutz-Folgenabschätzung

Juni 2020

Prof. Dr. Anne Riechert

Rechtsgrundlage:
Artikel 35 Datenschutzgrundverordnung und Erwägungsgründe 77, 84, 89, 90, 91, 93, 94

Unternehmen unterliegen einer Rechenschaftspflicht: Sie müssen die Rechtmäßigkeit der von ihnen durchgeführten Datenverarbeitung nachweisen können („Accountability"). Mit der Datenschutz-Folgenabschätzung besteht **bereits im Vorfeld** einer Datenverarbeitung die Verpflichtung, umfassende Risikoanalysen vorzunehmen und diese zu dokumentieren.

Ein ähnliches, aber nicht vollständig übereinstimmendes Instrument der Risikoanalyse gab es bereits nach altem Recht (§ 4 Absatz 5 BDSG a.F.) in Form der so genannten Vorabkontrolle, zu deren Durchführung der Datenschutzbeauftragte verpflichtet war. In Artikel 35 Datenschutzgrundverordnung ist nunmehr geregelt, dass (nicht der Datenschutzbeauftragte sondern) der **Verantwortliche** *vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durchzuführen hat.*

Unter den nachfolgenden Punkten (A. und B.) werden die Voraussetzungen einer Datenschutz-Folgenabschätzung erläutert. Links und Materialien sind unter Punkt C. in diesem Dokument zu finden.

A. Was Unternehmen beachten müssen:

Wann muss eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt werden?

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung ist durchzuführen, wenn eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat.

In der Praxis besteht regelmäßig die Herausforderung einzuschätzen, unter welchen Umständen ein „hohes Risiko" für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen besteht. In Deutschland hat die Datenschutzkonferenz, das Gremium der unabhängigen deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder, eine Liste von Verarbeitungsvorgängen veröffentlicht, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist:

(https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/ah/20181017_ah_DSK_DSFA_Muss-Liste_Version_1.1_Deutsch.pdf und in englischer Sprache: https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/ah/20181017_ah_DPIA_list_1_1__Germany_EN.pdf).

Damit kommt die Datenschutzkonferenz der Verpflichtung der Datenschutzgrundverordnung nach (Artikel 35 Absatz 4 DSGVO) gemäß derer die Aufsichtsbehörde eine Liste der Verarbeitungsvorgänge, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist, erstellen und veröffentlichen muss. Insgesamt wird ein hohes Risiko regelmäßig bei umfangreichen Datenverarbeitungen bejaht, insbesondere bei der Verarbeitung von besonders schützenswerten Daten, wie etwa Aufenthaltsdaten, oder Daten, die einem Geheimnisschutz unterliegen. Als Beispiele werden u.a. biometrische Verfahren aufgelistet, aber ebenso Online-Shops exemplarisch genannt, die zur Prävention von Betrugsfällen Risikowerte ermitteln, um mit deren Hilfe darüber zu entscheiden, ob einem Käufer der Rechnungskauf als Zahlungsart angeboten wird oder nicht. Weiterhin sollen Car Sharing und Mobilitätsdienste, die Positionsdaten erfassen, einer Datenschutz-Folgenabschätzung unterliegen. Gleichermaßen geht es um den Schutz von Beschäftigtendaten. Letzteres kann nach Auffassung der Aufsichtsbehörden eine vorherige Risikoanalyse erfordern, wenn der Internetverlauf und die Aktivitäten am Arbeitsplatz zentral aufgezeichnet werden und das Ziel haben, unerwünschtes Verhalten zu erkennen.

Anforderungen bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung

Bei der Art der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung steht den Unternehmen ein gewisser Spielraum zu. Eine mögliche Ablaufplanung wird im Kurzpapier der Datenschutzkonferenz zur Datenschutz-Folgenabschätzung dargestellt (https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/kp/dsk_kpnr_5.pdf).
Hilfreich ist ebenso die Mustergliederung eines Berichts für eine Datenschutz-Folgenabschätzung, die als Leitfaden von der bitkom erstellt wurde (abrufbar unter https://www.bitkom.org/sites/default/files/file/import/FirstSpirit-1496129138918170529-LF-Risk-Assessment-online.pdf, S. 48/49) und sich an den gesetzlichen Mindestanforderungen wie folgt orientiert:

Bitkom: Mustergliederung zur Datenschutz-Folgenabschätzung

1 Einleitung
2 Anwendungsbereich Datenschutz-Folgenabschätzung
2.1 Systematische Beschreibung der Verarbeitung Zwecke
2.2 Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck
2.3 Zwecke und die Mittel der beabsichtigten Verarbeitung
2.4 Involvierte Parteien:
2.4.1 Verantwortlicher
2.4.2 Gemeinsam Verantwortliche
2.4.3 Auftragsverarbeiter
2.4.4 Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
3 Datenschutz-Anforderungen
4 Datenschutz-Risikobetrachtung
4.1 Datenschutz-Risikoidentifikation
4.2 Datenschutz-Risikoanalyse
4.3 Datenschutz-Risikobewertung
5 Geplante Abhilfemaßnahmen, einschließlich Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt wird und Nachweis
6 Ergebnis der Datenschutz-Folgenabschätzung und mögliche Pflicht zum Durchlaufen des Konsultationsverfahrens

Beteiligte einer Datenschutz-Folgenabschätzung

Das Unternehmen hat die zuständige Aufsichtsbehörde einzubinden, wenn eine Datenschutz-Folgenabschätzung ergibt, dass trotz technischer und organisatorischer Maßnahmen weiterhin ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen besteht. Allerdings ist bei einer Datenschutz-Folgenabschätzung nicht vorgeschrieben, den Standpunkt der betroffenen Personen oder ihrer Vertreter einzuholen, z.B. die Einbindung von Gremien der Mitbestimmung wie von Betriebsräten (siehe Kurzpapier der Datenschutzkonferenz, S. 3, abrufbar unter https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/kp/dsk_kpnr_5.pdf). Im Leitfaden der bitkom wird ausgeführt, dass die Beteiligung interessierter Parteien aus dem Grunde in Betracht zu ziehen sei, da eine solche Akzeptanz durch Transparenz schaffe und damit auch im ureigenen Interesse des Verantwortlichen liegen könne (siehe https://www.bitkom.org/sites/default/files/file/import/FirstSpirit-1496129138918170529-LF-Risk-Assessment-online.pdf, S. 47). In diesem Sinne führt der Verein österreichischer betrieblicher und behördlicher Datenschutzbeauftragter aus, dass der Verantwortliche *gegebenenfalls* den Standpunkt der betroffenen Personen einholen sollte und es dabei sinnvoll erscheine, darauf zu achten, dass man von Mitgliedern unterschiedlicher Personenkategorien (Mitarbeiter/innen, Lieferant/innen, Kund/innen) Stellungnahmen erhält, sofern diese von der Verarbeitungstätigkeit betroffen sind (siehe https://www.privacyofficers.at/Privacyofficers_DSFA-Umsetzung_DSGVO_v1.0.pdf, S. 8/9).

Hilfe bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung

Hilfreich kann für Unternehmen die von der nationalen Datenschutzbehörde Frankreichs (CNIL - Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés) veröffentlichte Software für die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung sein. Dieses Tool (=Privacy Impact Assessment(PIA)-Software) wird in einer französischen und englischen Sprachfassung angeboten und soll Unternehmen bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung unterstützen. Laut Information der CNIL (https://www.cnil.fr/en/open-source-pia-software-helps-carry-out-data-protection-impact-assesment) kann diese Software sowohl als stand-alone-Version auf einen Rechner heruntergeladen werden als auch auf Unternehmensservern betrieben werden und erlaubt als Open-Source-Software zudem die Anpassung des Quellcodes an die Bedürfnisse des jeweiligen Unternehmens. Es ist für die Betriebssysteme Windows (32 und 64 bits), Linux (32 bits und 64 bits) sowie Mac OS verfügbar.

B. In Kürze

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung beinhaltet eine Risikoanalyse und muss durchgeführt werden, wenn Daten umfassend und systematisch verarbeitet werden. Regelmäßig sind davon besonders schutzbedürftige Daten betroffen, wie Informationen über das Verhalten von Beschäftigten, die auch zur Bewertung ihrer Leistung dienen können, oder die Verarbeitung von Kunden- oder Nutzerdaten, wenn beispielsweise umfassende Profile erstellt werden.

Insgesamt ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung für die Nachweispflicht der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung wesentlich und erfordert eine sehr ausführliche Dokumentation. Sofern ein Unternehmen der Auffassung ist, dass eine Datenschutz-Folgenabschätzung nicht durchgeführt werden muss (da mangels systematischer und umfassender Datenverarbeitung kein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen vorliegt), müssen hierfür die entsprechenden Gründe dokumentiert werden („Schwellenwertanalyse").

Die gerade beschriebenen Dokumentations- und Rechenschaftspflichten müssen eingehalten werden, damit nachprüfbar ist, ob die Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung umgesetzt wurden. Das Kurzpapier der Datenschutzkonferenz (https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/kp/dsk_kpnr_5.pdf) verweist zudem darauf, dass der Bericht der Datenschutz-Folgenabschätzung und eine Bestätigung der Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen als Bausteine zur Erfüllung dieser Pflicht dienen.

Unternehmen sollten die Beispielsfälle der Aufsichtsbehörden in der von diesen veröffentlichten Liste der Verarbeitungstätigkeiten, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist, prüfen (https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/ah/20181017_ah_DSK_DSFA_Muss-Liste_Version_1.1, siehe hierzu den nachfolgenden Punkt C.). Unternehmen, die keinen Datenschutzbeauftragten bestellt haben bzw. bestellen müssen, sollten dennoch im Einzelfall und bei Unklarheiten Expertenrat einholen.

C. Weitere Links und Materialien:

Europäischer Datenschutzausschuss

Eine Orientierungshilfe für die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung bieten die Leitlinien der Artikel-29-Datenschutzgruppe (WP 248 vom 04. April 2017, http://ec.europa.eu/newsroom/document.cfm?doc_id=47711), die vom Europäischen Datenschutzausschuss bestätigt wurden (https://edpb.europa.eu/our-work-tools/general-guidance/gdpr-guidelines-recommendations-best-practices_de).

Hierin sind Beispiele dazu enthalten, unter welchen Kriterien eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist.

Danach handelt es sich etwa bei einer Werbung, die auf einer E-Commerce-Website und auf Grundlage von „begrenztem" Profiling früherer Käufe und Verhalten angezeigt wird, nicht um eine systematische und umfangreiche Datenverarbeitung (s. S. 12). Das Überwachen der Aktivitäten von Mitarbeitern, einschließlich der Überwachung der Arbeitsstätte der Mitarbeiter (Stichwort: Videoüberwachung) soll jedoch eine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich machen (s. S. 11). Auf S. 7 ff. der Leitlinien sind weitere Kriterien aufgeführt, die bei der Frage, ob eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist, von Bedeutung sind: u.a. die Verarbeitung von sensiblen Daten, die Verarbeitung von Daten in großem Umfang, die systematische Beobachtung, die Datenübermittlung in Drittstaaten außerhalb der EU, die Verwendung neuer Technologien. Sofern mehrere Kriterien gleichzeitig vorliegen, steigt auch die Wahrscheinlichkeit, dass ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen besteht.

Datenschutzkonferenz

Eine weitere Orientierungshilfe bietet das Kurzpapier der Datenschutzkonferenz: https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/kp/dsk_kpnr_5.pdf.

Betont wird darin u.a., dass eine Datenschutz-Folgenabschätzung stets vor der Aufnahme der zu betrachtenden Verarbeitungsvorgänge durchzuführen ist und keinen einmaligen Vorgang darstellt, so dass ein stetiger, iterativer Prozess der Überprüfung und Anpassung empfohlen wird.

Gemäß Artikel 35 Absatz 4 DSGVO hat die Datenschutzkonferenz außerdem eine Liste mit Verarbeitungstätigkeiten veröffentlicht, für welche eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist:

https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/ah/20181017_ah_DSK_DSFA_Muss-Liste_Version_1.1_Deutsch.pdf und in englischer Sprache: https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/ah/20181017_ah_DPIA_list_1_1__Germany_EN.pdf

Im Rahmen einer Datenschutz-Folgenabschätzung ist eine Risikobewertung durchzuführen. Der Begriff des Risikos für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen wird an mehreren Stellen in der Datenschutzgrundverordnung relevant. Die Datenschutzkonferenz stellt hierzu ebenso Informationen in einem Kurzpapier zur Verfügung: https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/kp/dsk_kpnr_18.pdf.

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht

Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht beschreibt unter https://www.lda.bayern.de/de/thema_dsfa.html in sehr übersichtlicher und anschaulicher Weise die wesentlichen Anforderungen einer Datenschutz-Folgenabschätzung. Sie geht dabei ebenso auf die Besonderheiten für kleine und mittelständische Unternehmen ein und betont, dass – da keine pauschalen verpflichtenden Maßnahmen umzusetzen sind - es letztendlich möglich ist, dass jeder Verantwortlicher mit diesen (auch finanziell) verhältnismäßigen Aufwand ein akzeptables Datenschutzniveau erreichen kann.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz stellt unter https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/datenschutz-grundverordnung/datenschutz-folgenabschaetzung/ einen allgemeinen Überblick zur Verfügung und bietet unter https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Orientierungshilfen/Hinweise_DSFA_20171205.pdf eine Orientierungshilfe zum Abruf an. Präsentationsfolien zur Datenschutz-Folgenabschätzung sind unter https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Praesentation_Datenschutzfolgeabschaetzung_20180118.pps zu finden. In den FAQ sind unter der Rubrik „Was hat es mit der Datenschutz-Folgenabschätzung auf sich“ weitere Hinweise zu finden: https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/datenschutz-grundverordnung/faq/

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein

Unter https://datenschutzzentrum.de/uploads/datenschutzfolgenabschaetzung/20171106-Planspiel-Datenschutz-Folgenabschaetzung.pdf ist ein „Planspiel“ zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung abrufbar.

Weiterhin hat das ULD eine Präsentation über die Anforderungen und den Ablauf einer Datenschutz-Folgenabschätzung veröffentlicht: https://www.datenschutzzentrum.de/uploads/sommerakademie/2017/SAK17_IB04_Bieker_Rost_Datenschutzfolgensbschaetzung.pdf).

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

Die Behörde stellt unter https://www.ldi.nrw.de/mainmenu_Aktuelles/submenu_EU-Datenschutzreform/Inhalt/EU-Datenschutzreform/Datenschutz-Folgenabschaetzung.html einen Überblick über die Voraussetzungen einer Datenschutz-Folgenabschätzung sowie weiterführende Hinweise zur Verfügung.

Niedersächsische Landesschulbehörde

Unter https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/schulorganisation/datenschutz/dsgvo/datenschutzfolgeabschaetzung können speziell für den schulischen Kontext Informationen zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung abgerufen werden. Zudem werden zwei Muster

zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung zur Verfügung gestellt.

DSFA-Muster „elektronisches Klassenbuch:

https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/schulorganisation/datenschutz/dsgvo/datenschutzfolgeabschaetzung/2019-12-11-dsfa-muster-elektronisches-klassenbuch.docx/@@download/file/2019-12-11%20DSFA-Muster%20Elektronisches%20Klassenbuch.docx (“) und

DSFA-Muster Videoüberwachung:

https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/schulorganisation/datenschutz/dsgvo/datenschutzfolgeabschaetzung/2019-12-12-dsfa-muster-videoueberwachung.docx/@@download/file/2019-12-12%20DSFA-Muster%20Video%C3%BCberwachung.docx).

GDD (Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit)

Die Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit stellt unter https://www.gdd.de/downloads/praxishilfen/GDD-Praxishilfe_DS-GVO_10.pdf eine Praxishilfe „Voraussetzungen einer Datenschutz-Folgenabschätzung“ zur Verfügung.

In ihrer Praxishilfe „Die Datenschutz-Folgenabschätzung - Zusammenfassung des Leitfadens der spanischen Aufsichtsbehörde AEPD“ (https://www.gdd.de/downloads/praxishilfen/GDD-Praxishilfe_DS-GVO_14.pdf) verweist die GDD darauf, dass die praktische Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO derzeit zum Teil noch unklar sei. Daher möchte der Arbeitskreis der GDD „Datenschutz International“ bestehende Ansätze für eine Folgenabschätzung beleuchten, um die europäischen Diskussionen hierzu voranzubringen. Die GDD weist darauf hin, dass diesem Leitfaden der Ratgeber zur Datenschutz-Folgenabschätzung der spanischen Aufsichtsbehörde „AEPD“ aus dem Jahr 2014 zugrunde liegt, auf den auch im WP248 der Artikel-29-Datenschutzgruppe verwiesen worden sei.

bitkom (Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V.)

Die bitkom hat einen Leitfaden „Risk Assessment & Datenschutz-Folgenabschätzung“ veröffentlicht, siehe unter: https://www.bitkom.org/NP-Themen/NP-Vertrauen-Sicherheit/Datenschutz/FirstSpirit-1496129138918170529-LF-Risk-Assessment-online.pdf

Zu beachten ist, dass die Empfehlungen für die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung auf S. 38 ff. zu finden sind. Die vorherigen Ausführungen beziehen sich auf die ebenfalls vorzunehmende Risikobewertung im Rahmen von technischen und organisatorischen Maßnahmen, die ein Unternehmen hinsichtlich der Sicherheit der Datenverarbeitung umsetzen muss (Artikel 32 DSGVO). Die bitkom verweist in diesem Zusammenhang auf den Unterschied zwischen der Risikobewertung gemäß Artikel 32 und Artikel 35 DSGVO (S. 47): „Während bei der Analyse der Sicherheit der Verarbeitung eine Risikobewertung aus der Perspektive des Betroffenen erfolgt, sei eine Beteiligung der interessierten Parteien bei einer Datenschutz-Folgenabschätzung explizit vorgesehen, aber nicht vorgeschrieben (»gegebenen-

falls«).“ Insgesamt wird seitens der bitkom deutlich dargestellt, dass die Umsetzung der Sicherheitsanforderungen in Form der notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen mit der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung eng verzahnt sind bzw. aufeinander aufbauen: „Die Bewertung der Sicherheit der Verarbeitung muss bei der Verarbeitung personenbezogener Daten grundsätzlich durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Bewertung wiederum sind Bestandteil einer möglicherweise durchzuführenden Datenschutz-Folgenabschätzung.“

Forum Privatheit

Eine umfangreiche, aber auch auf einem wissenschaftlichen Ansatz basierende Untersuchung der Datenschutz-Folgenabschätzung bietet das White Paper „DATENSCHUTZ-FOLGENABSCHÄTZUNG, Ein Werkzeug für einen besseren Datenschutz“, das in Zusammenarbeit zwischen dem Fraunhofer-Institut für System-und Innovationsforschung ISI - Karlsruhe, dem unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) und der Universität Kassel - Institut für Wirtschaftsrecht, erarbeitet wurde.

Für (größere) Unternehmen können die Ausführungen auf S. 18 ff. eine hilfreiche Orientierung bei der Frage bieten, wie der Durchführungsprozess einer Datenschutz-Folgenabschätzung in der Praxis umzusetzen ist. So wird auf S. 22 (Punkt „Prüfplanung“) unter anderem auf die Zusammenstellung des Teams eingegangen, welches mit der Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung betraut werden soll. Eine solche Anforderung ist für große Unternehmen offensichtlich leichter zu bewerkstelligen. Dies gilt insbesondere unter Einbeziehung des Hinweises des Forums Privatheit, dass es bei der Zusammenstellung des Teams wichtig sei, eine Balance zwischen Unabhängigkeit und Verantwortlichkeit herzustellen. Dafür sei Objektivität und Glaubwürdigkeit der Ergebnisse entscheidend. Außerdem sei sicherzustellen, ausreichend Ressourcen (Zeit, Personal, Kompetenzen) zur Verfügung stehen und das Team über eine möglichst große Bandbreite von Qualifikationen und Erfahrungen verfügen sollte. Auf S. 23 wird darüber hinaus dargestellt, welche Akteure von einer Datenschutz-Folgenabschätzung umfasst sein können und in die Betrachtung mit einzubeziehen sind (z.B. Hersteller, Betreiber, Mitarbeiter).

Das White Paper ist abrufbar unter: https://www.forum-privatheit.de/download/datenschutz-folgenabschaetzung-3-auflage-2017/

Europaweite Links:

EU Kommission

Die EU Kommission gibt auf ihrer Webseite eine zusammenfassende Antwort auf die Frage „Wann ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich?“ , abrufbar unter https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection/reform/rules-business-and-organisations/obligations/when-data-protection-impact-assessment-dpia-required_de

ICO: Britische Datenschutzbehörde (Information Commissioner's Office)

Die britische Datenschutzbehörde stellt auf ihrer Webseite eine Checkliste für die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung zum Download bereit (https://ico.org.uk/for-organisations/guide-to-

the-general-data-protection-regulation-gdpr/accountability-and-governance/data-protection-impact-assessments/)

CNIL (Datenschutzbehörde Frankreichs)

Eine Unterstützung bei der Durchführung dieses Prozesses kann die von der CNIL (Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés) entwickelte PIA-Software bieten, abrufbar unter https://www.cnil.fr/en/open-source-pia-software-helps-carry-out-data-protection-impact-assesment

Außerdem stellt CNIL unter https://www.cnil.fr/sites/default/files/typo/document/CNIL-PIA-1-Methodology.pdf eine Methodik für die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung bereit (veröffentlicht 2015).

Verein österreichischer betrieblicher und behördlicher Datenschutzbeauftragter (privacy.at)

Der Verein österreichischer betrieblicher und behördlicher Datenschutzbeauftragter stellt unter https://www.privacyofficers.at/Privacyofficers_DSFA-Umsetzung_DSGVO_v1.0.pdf die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung am Beispiel einer Videoüberwachung zum Download zur Verfügung. Hierin wird ebenso die Risikobewertung schematisch dargestellt. Insgesamt sind die wichtigsten Punkte einer Datenschutz-Folgenabschätzung in übersichtlichen Punkten sehr gut zusammengefasst, wobei gleichermaßen die Empfehlungen der Artikel-29-Datenschutzgruppe bzw. des Europäischen Datenschutzausschusses berücksichtigt wurden. Die Autoren verweisen jedoch darauf, dass kein Anspruch auf vollständige Berücksichtigung aller Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung bzw. der nationalen Datenschutzbestimmungen erhoben wird.

Data Protection Commissioner (Datenschutzbehörde Irland)

Die irische Datenschutzbehörde gibt unter http://gdprandyou.ie/data-protection-impact-assessments-dpia/ einen Überblick über die Voraussetzungen einer Datenschutz-Folgenabschätzung.

CNPD (Datenschutzbehörde Luxemburg)

Auf der Webseite der luxemburgischen Datenschutzbehörde ist eine Präsentation zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung abrufbar (https://cnpd.public.lu/content/dam/cnpd/en/actualites/national/2017/07/seances-info-gdpr/gdpr-info-sessions-en-13h30-dpia.pdf)